

Wertschätzung und Fürsorge – Nachholbedarf zugunsten des öffentlichen Dienstes

Entschließung des Hauptvorstandes des dbb rheinland-pfalz

vom 14. Mai 2018



dbb
**beamtenbund
und tarifunion**

landesbund
rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

14,58 Milliarden Euro Einnahmen in 2019 werden für das Bundesland Rheinland-Pfalz erwartet, 124 Millionen Euro mehr als im letzten Jahr vorhergesagt.

Für 2020 werden Einnahmen in Höhe von 15,33 Milliarden Euro prognostiziert und damit 133 Millionen Euro mehr als zunächst kalkuliert.

257 Millionen Euro über den Erwartungen in zwei Jahren bei einem bereits 2017 um rund 100 Millionen Euro halbierten strukturellen Defizit – das schafft dank der guten konjunkturellen Lage finanzielle Spielräume.

Doch die Landesregierung und der Besoldungsgesetzgeber unternehmen derzeit nichts, um die Beamtenbesoldung und -versorgung im Landes- sowie Kommunaldienst in Rheinland-Pfalz vor dem Abrutschen auf den letzten Platz im Bund-Länder-Vergleich zu bewahren.

Finanziell wesentlich schlechter rangierende Bundesländer besolden in ihrem öffentlichen Dienst wesentlich besser, teils um mehrere hundert Euro im Monat.

Dass die Landesregierung und die Regierungsfractionen heilende Anpassungen ablehnen, wird verschärft durch die neue Weigerung der Landesregierung, in alimentationsrechtlichen Streitfragen keine verfahrensökonomischen Musterprozessvereinbarungen mehr mit den Spitzengewerkschaften zu schließen.

Bände spricht auch die kalte Art des Umgangs mit den von der oberverwaltungsgerichtlich eindeutig festgestellten Altersdiskriminierung in der Besoldung Betroffenen, die keinen oder einen verspäteten Antrag gestellt haben.

Die durch das vormalige Besoldungsdienstalter als maßgebliche Größe für die Bezahlung bis Mitte 2013 wegen Alters diskriminierten Beamtinnen und Beamten sehen nicht ein, warum die ihnen zustehende Pauschalentschädigung von der Formalität einer Antragstellung abhängen soll, wo doch der Dienstherr spätestens seit der einschlägigen EU-Rechtsprechung 2011 objektiv wissen musste, dass das altersgestützte Besoldungskonzept rechtlich problematisch war.

Wir fordern von der Landesregierung, sich auf das beamtenrechtliche Fürsorgeprinzip zurück zu besinnen und eine Übertragung der OVG-Entschädigungsentscheidung (2 A 11476/17 vom 16. Januar 2018) auf alle Betroffenen vorzunehmen.

Zusammen mit dem Besoldungsgesetzgeber muss sie auch weitere Zeichen der Wertschätzung für die im öffentlichen Dienst geleistete Arbeit und das Personal setzen.